Haus- und Badeordnung

für das Freibad Lauenburg

VersorgungsBetriebe Elbe GmbH

Stand: 01.05.2025

§ 1 Zweck der Haus- und Badeordnung

(1) Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Freibades Lauenburg. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Erwerb einer Eintrittskarte erkennt jeder Badegast diese Haus- und Badeordnung sowie bei Nutzung besonderer Einrichtungen des Bades (Sprunganlagen, Hot-Whirlpool, Rutsche) die aushängenden besonderen Nutzungsordnungen für diese Einrichtungen an.

(2) Das Badpersonal sorgt für Sicherheit und Ordnung, für die Einhaltung der Haus- und Badeordnung und übt das Hausrecht aus. Der Badegast hat den Anordnungen des Badpersonals Folge zu leisten. Badegäste, die die Sicherheit und Ordnung gefährden, andere Badegäste belästigen oder gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können ohne Erstattung des Entgeltes des Bades verwiesen werden.

(3) Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badbetrieb. Bei Sonderveranstaltungen sowie dem Schul- und Vereinsschwimmen können Ausnahmen von dieser Haus- und Badeordnung zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

(4) Die gekennzeichneten und ausgewiesenen Bereiche des Betriebes werden aus Gründen der Sicherheit videoüberwacht. Die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes, insbesondere des § 4 werden eingehalten. Gespeicherte Daten werden unverzüglich gelöscht, wenn sie nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.

(5) Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlungen von Unterschriftenlisten sowie die Nutzung des Bades zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken sind nur nach Genehmigung durch die VersorgungsBetriebe Elbe GmbH erlaubt.

§ 2 Zutritt

(1) Die Benutzung des Freibades ist grundsätzlich während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rahmen der Haus- und Badordnung möglich.

(2) Der Zutritt ist nicht gestattet: Personen,

- die unter Einfluss berauschender Mittel stehen.
- die Tiere mit sich führen.
- die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit oder offenen bzw. nässenden Wunden leiden (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden).
- die das Bad zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken nutzen wollen, es sei denn, dies ist ausdrücklich von der VersorgungsBetriebe Elbe GmbH genehmigt.

(3) Kinder und Begleitpersonen

Für Kinder unter 8 Jahren und Nichtschwimmer (Voraussetzung, um als Schwimmer anerkannt zu werden, ist mindestens das Deutsche Schwimmabzeichen Bronze) ist die Begleitung einer geeigneten Aufsichtsperson erforderlich, ohne die sie das Freibad Lauenburg nicht betreten oder benutzen dürfen. Auf Verlangen ist ein entsprechender Nachweis vorzulegen.

Unter einer „geeigneten Aufsichtsperson" ist zu verstehen, dass sie mindestens **16 Jahre alt** und sowohl körperlich und geistig in der Lage ist, aktiv die Aufsichtspflicht und Verantwortung des ihr anvertrauten Kindes zu übernehmen.

Eltern oder Begleitpersonen sind gegenüber der ihnen anvertrauten Kinder ohne Schwimmfähigkeit aufsichtspflichtig und haben ihre Kinder (unabhängig vom Tragen einer Schwimmhilfe) stets zu beaufsichtigen.

(4) Kinder- und Jugendgruppen benötigen eine volljährige verantwortliche Aufsichtsperson.

(5) Schulklassen müssen das Freibad geschlossen betreten und nach dem Baden ebenfalls wieder geschlossen verlassen.

(6) Die Aufsicht über die Schüler und die Wasseraufsicht obliegen allein der mit dem Schulschwimmen beauftragten Lehrkraft. Durch Runderlasse haben die Kultusminister der einzelnen Bundesländer festgelegt, dass die Verantwortung während des Schulschwimmens bei den aufsichtsführenden Lehrkräften liegt. Diese müssen im Besitz der nachgewiesenen Rettungstauglichkeit sein. Den Betreiber treffen lediglich die Verkehrssicherungspflichten aus der Betriebssicherheit des Bades. Das gilt auch, wenn das Schulschwimmen im

Parallelbetrieb zur Öffentlichkeit auf abgetrennten Bahnen des Schwimmbades stattfindet. In diesem Fall muss das Aufsichtspersonal des Badbetreibers jedoch eingreifen, wenn es Gefahren beim Schulschwimmen oder durch das Verhalten der Schüler erkennt.

(7) Für das Vereins- und Gruppenschwimmen werden Überlassungsverträge abgeschlossen, mit denen die Verantwortlichkeiten für die Wasseraufsicht auf den Verein bzw. die Übungsleiter übertragen werden. Das Badpersonal überzeugt sich stichprobenartig davon, dass die Nutzer rettungsfähige Personen einsetzen.

(8) Innerhalb des Kursbetriebes der von den VersorgungsBetriebe Elbe angebotenen Schwimmkurse für Kinder muss eine betreuende Person (i.d.R. ein Elternteil) bei Kindern unter 7 Jahren für die Zeit des Unterrichtes als Ansprechpartner anwesend sein. Der Eintritt der betreuenden Person ist im Unterrichtsentgelt enthalten.

§ 3 Öffnungszeiten und Preise

(1) Die Eintrittspreise und die Öffnungszeiten werden durch die VersorgungsBetriebe Elbe GmbH festgesetzt. Die Öffnungszeiten, sowie die gültige Preisliste werden an der Kasse durch Aushang und auf der Website der VersorgungsBetriebe Elbe GmbH bekanntgegeben.

(2) Die Badezeit endet 30 Minuten vor dem Ende der Öffnungszeit. Mit Ende der Badezeit sind die Wasserflächen, Liegewiesen inkl. Spielplätze im sauberen Zustand zu verlassen.

(3) Jeder Badegast muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte sein. Die Einzel- oder Saisonkarte ist auf Verlangen dem Badpersonal vorzuzeigen. Mit Betreten des Freibades ist eine Weitergabe der Eintrittskarte nicht zulässig. Wird ein Badegast ohne gültige Eintrittskarte angetroffen, so wird er für diesen Tag vom Badebetrieb ausgeschlossen und es wird ein Bearbeitungsentgelt gemäß ausgehängter Preisliste erhoben. Im Wiederholungsfalle wird Anzeige erstattet. Wer sich außerhalb der regulären Öffnungszeiten Zugang zum Freibad verschafft, macht sich strafbar und wird zur Anzeige gebracht.

(4) Einzelkarten gelten nur am Kauftag und sind für den einmaligen Eintritt in das Freibad am Lösungstag nutzbar. Nach Verlassen des Freibades muss zum Wiedereintritt eine neue Eintrittskarte gelöst werden.

(5) Das Wechselgeld ist sofort nach Erhalt vom Badegast zu prüfen. Eine Reklamation ist nur möglich, wenn der Kunde nachweist, zu wenig Wechselgeld erhalten zu haben.

(6) Erworbene Einzelkarten werden nicht zurückgenommen, Entgelte nicht zurückgezahlt.

(7) Der Zutritt zum Freibad ist nur durch das Drehkreuz im Haupteingang gestattet. Zum Eintritt berechtigt nur eine gelöste Einzel- oder Dauerkarte. Einzelkarten werden über den Ticketautomaten im Eingangsbereich des Freibades erworben.

(8) Der Badegast darf Eintrittskarten, Garderobenschrankschlüssel, sowie Leihsachen nicht unbeaufsichtigt lassen und muss sie so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Vorzugsweise hat er diese am Körper (z.B. Armband) zu tragen und bei Wegen im Bad bei sich zu haben. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Badegastes vor. Bei Verlust des Garderobenschrankschlüssel ist eine Gebühr entsprechend der gültigen Preisliste zu entrichten. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Badegast.

(9) Für verlorene Karten wird kein Ersatz geleistet. Hiervon ausgenommen sind personenbezogene Saisonkarten (Dauerkarten). Der Verlust einer Saisonkarte ist unverzüglich beim Badpersonal anzuzeigen. Die Saisonkarte wird nach Bekanntgabe des Verlustes unverzüglich gesperrt. Gegen Zahlung eines Bearbeitungsentgeltes gemäß ausgehängter Preisliste wird eine personenbezogene Saisonkarte ersetzt.

(10) Die Benutzung des Bades und seiner Einrichtungen oder Teilen davon können aus wichtigem Grund (wie z.B. Überfüllung, Betriebsstörungen, Gewitter, o.a.) eingeschränkt oder gänzlich aufgehoben werden. Ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes besteht in einem solchem Fall nicht.

§ 4 Verhalten im Bad

(1) Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.

(2) Das Baden ist nur in badüblicher Kleidung (Badetextilien ohne Baumwollanteil) gestattet. Dazu zählen u.a. oberhalb des Knies endende Badehosen und Badeanzüge, Bikinis, Burkinis, sowie ärmellose Oberteile. Das Tragen von Unterwäsche unter der Badebekleidung ist aus hygienischen Gründen untersagt. Babys und Kleinkinder haben Schwimmwindeln zu tragen.

(3) Die Einrichtungen des Bades einschließlich der Leihartikel sind pfleglich zu behandeln. Bei nicht zweckentsprechender Benutzung oder Beschädigung haftet der Nutzer für den entstandenen Schaden. Für schuldhafte Verunreinigungen, die über das Ausmaß eines bestimmungsgemäßen Gebrauchs hinausgehen, kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.

(4) Speisen und Getränke dürfen nur in den ausgewiesenen Bereichen verzehrt werden. Das Mitbringen sowie der Verzehr von alkoholischen Getränken sind strengstens untersagt.

(5) Das Rauchen ist ausschließlich in dem dafür ausgewiesenen Bereich erlaubt. Dies gilt auch für elektrische Zigaretten. Der Konsum von Cannabis im Freibad und im Umkreis von 100 m dessen Eingangsbereich ist gesetzlich verboten.

(6) Fundsachen sind dem Personal zu übergeben und werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.

(7) Behälter aus Glas oder Porzellan dürfen in das Bad nicht mitgebracht werden.

(8) Badegäste können Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte (Smartphones) nutzen, wenn es dadurch zu keinen Belästigungen der übrigen Badegäste kommt.

(9) Schränke und Wertfächer, die nach Betriebsschluss noch verschlossen sind, werden vom Badpersonal geöffnet. Der Inhalt wird danach als Fundsache behandelt. Fundgegenstände sind an das Badpersonal abzugeben. Über Fundsachen wird nach den jeweils gültigen rechtlichen Bestimmungen verfügt.

(10) Vor der Benutzung der Becken muss eine Körperreinigung vorgenommen werden. Darüberhinausgehende Körperpflege (z.B. Rasieren, Nägel schneiden) ist aus hygienischen Gründen nicht erlaubt.

(11) Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder -werfen anderer Personen in die Becken ist untersagt.

(12) Die Nutzung von Sprunganlagen ist nur nach Freigabe durch das Aufsichtspersonal gestattet. Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass der Sprungbereich frei ist und nur eine Person das Sprungbrett betritt. Das Unterschwimmen des Sprungbereiches bei Freigabe der Sprunganlage ist untersagt.

(13) Die Nutzung von Sport- und Spielgeräten (z.B. Schwimmflossen, Tauchautomaten, Schnorchel-Geräten) und Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet.

(14) Ballspiele dürfen nur in den dafür vorgesehenen Bereichen ausgeübt werden.

(15) Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen sowie das Einstellen der Bild- und Videodateien im Internet ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung durch die VersorgungsBetriebe Elbe GmbH.

(16) Die Wasserrutsche darf nur entsprechend der aushängenden Beschilderungen benutzt, der Sicherheitsabstand beim Rutschen muss eingehalten und der Landebereich sofort verlassen werden.

(17) Im Freibad ist des Weiteren folgendes nicht gestattet: das Wegwerfen von Glas und scharfen Gegenständen auf dem gesamten Freibadgelände, die Verunreinigung des Badewassers, generelles Ausspucken sowie der Gebrauch von Trillerpfeifen o. ä.

§ 5 Haftung

(1) Die VersorgungsBetriebe Elbe GmbH haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Nutzer. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Nutzers aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Nutzer aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der VersorgungsBetriebe Elbe GmbH, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf.

(2) Als wesentliche Vertragspflicht der VersorgungsBetriebe Elbe GmbH zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist, sowie die Teilnahme an den angebotenen, im Eintrittspreis beinhalteten Veranstaltungen. Die Haftungsbeschränkung nach Abs. 1 Satz 1 und 2 gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.

(3) Dem Nutzer wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Von Seiten der VersorgungsBetriebe Elbe GmbH werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte.

(4) Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch die VersorgungsBetriebe Elbe GmbH zur Verfügung gestellten Garderobenschrank begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Nutzers, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Haus- und Badeordnung tritt mit Aushang in Kraft und ersetzt alle vorherigen.

Lauenburg, 03. Februar 2025

ppa.

VersorgungsBetriebe Elbe GmbH
Betriebsstätte Lauenburg/Elbe
Hamburger Str. 9-11
21481 Lauenburg/Elbe

Geschäftsführer VersorgungsBetriebe Elbe GmbH